

**Errichtungssatzung der Fachhochschule Lübeck
über das Kompetenzzentrum
– Centrum Industrielle Biotechnologie- (CIB)
Vom 20. Juli 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 85

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 20.07.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) und des Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 188), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2013 (NBl. HS MBW. Schl.-H. S. 57), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 13. Juli 2016 nach Anhörung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Nachhaltige strategische und systematische Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in Forschung, Transfer und Lehre ist ein zentrales Ziel der Fachhochschule Lübeck (FHL). Hierzu hat die FHL eine Forschungsstrategie entwickelt, die sie seit 2005 umsetzt und mit profilgebenden Kompetenzzentren eingerichtet hat.

In dem Strategieplan sind die Vision und die langfristigen Ziele der FHL in Forschung und Transfer dargelegt. Er beschreibt ein Strukturkonzept für die Organisation des Forschungsbetriebes und gibt ein Vorgehenskonzept zur Umsetzung der Strategie an.

Kernelement dieser Strategie ist die Einrichtung und der Betrieb von wirtschaftsnahen, unternehmerisch ausgerichteten Kompetenzzentren, die nach Abschluss der Aufbauphase als dauerhafte Organisationseinheiten durch Satzung etabliert werden. Ziel ist es, aus diesen Einrichtungen der Fachhochschule Lübeck ein innovationsförderndes Forschungs- und Dienstleistungsangebot für die Unternehmen der Wirtschaft des Landes Schleswig-Holsteins und der Region Lübeck zu etablieren.

Die Forschungsaktivitäten werden in der Fachhochschule Lübeck und/oder in der Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH durchgeführt.

Das entgeltliche Dienstleistungsangebot im Transfer wird über die fhl PROJEKT-GMBH abgewickelt.

Die profilgebenden Kompetenzzentren werden als wissenschaftliche Einheiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung errichtet.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Kompetenzzentrums „Centrum Industrielle Biotechnologie (CIB)“

(1) Aufgaben

Kernaufgaben sind:

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte in der FHL oder FHL Forschungs-GmbH zu initiieren und durchzuführen und
- aus dem in der Forschung generierten Wissen ein innovationsorientiertes Dienstleistungsangebot für die Wirtschaft bereit zu stellen.
- Weiterbildung: Fort- und Weiterbildungsangebote für die Fachqualifikation im Kompetenzzentrum.

(2) Ziele

- Durch den Ausbau der Forschung und des Transfers soll als vorrangiges Ziel die Praxisorientierung in der Lehre allgemein und die Forschungsreputation in den Masterprogrammen (Technische Biochemie, Biomedical Engineering) im Besonderen entwickelt und vertieft werden.
Für dieses Ziel sind in den beschriebenen Aufgaben (s. Abs. 1) gezielt Studierende über Bachelor/Masterarbeiten und als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte einzubinden.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des CIB und anderen Forschenden soll systematisch entwickelt und gefördert werden.
- Durch die Zusammenführung von FHL Laborräumen und der technischen Ausstattungen im CIB sollen Synergien und ein erweiterter Handlungsraum durch eine gemeinsame Nutzung im Mitgliederkreis entstehen.
- Durch Bildung von gemischten Projekt-Teams mit Forschenden aus der Wirtschaft soll eine effiziente Bearbeitung

von angewandten Projekten in den Laboren des CIB ermöglicht werden.

- Schaffung einer leistungsfähigen Struktur zur nachhaltigen Finanzierung und Risikominimierung im Bereich des Kompetenzverlustes durch Personalwechsel durch nahtlose Anschlussfinanzierungen ggf. Einrichtung eines Mittelbaus.
- Formulierung einer gemeinsamen Vision und Entwicklung einer Gesamtstrategie (ggfl. auch Businessplan) zum Ausbau des Kompetenzzentrums.
- Interne Vernetzung und gegenseitige Unterstützung bei der Projektakquisition. Verbesserung der Außenwahrnehmung durch ein gemeinsames Auftreten als etablierte/leistungsfähige Institution mit einer identitätsstiftenden „Marke“ (z.B. gemeinsamer WEB- und Print - Auftritt). Die eingeführte Marke „Centrum Industrielle Biotechnologie (CIB)“ kann eigenständig weitergeführt werden.
- Strukturierte und zielorientierte Lobbyarbeit gemeinsam im Team mit den Kollegen – und Kolleginnen aus den anderen Kompetenzzentren/ Instituten und dem Technologie- und Wissenstransfer (TWT).

§ 2

Mitglieder des Kompetenzzentrums

(1) Das Kompetenzzentrum setzt sich aus Professor/Innen und Mitarbeitern/-innen der FHL zusammen. Für die Gründung sind mindestens drei Professoren/-innen notwendig, die im Bereich Forschung und Transfer aktiv sind. Dies wird nachgewiesen durch:

- Beantragung mindestens eines Forschungsprojektes mit öffentlichen Fördermitteln
- oder
- Durchführung von Transferdienstleistungs-, Auftragsforschungs- und/oder Entwicklungsprojekten mit privatwirtschaftlicher Finanzierung
- oder
- Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Lehre innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Mitgliedschaft.

Die Gründungsmitglieder sind

- Prof. Dr. Uwe Englisch
- Prof. Dr. Veronika Hellwig
- Prof. Dr. Peter Swidersky
- Prof. Dr. Schuldei
- Prof. Dr. Schmelter
- Prof. Dr. Müller-Menzel

Die Mitglieder können aus verschiedenen Fachbereichen stammen, müssen aber im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit inhaltlich in dem definierten Kompetenzzentrum aktiv sein.

(2) Die Mitglieder bringen Ihre Kompetenzen in die gemeinsamen Aktivitäten des Kompetenzzentrums in Forschung und in das Dienstleistungsangebot ein und unterstützen die Gesamtentwicklung des Kompetenzzentrums und den Leiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. (S. § 4)

(3) Die Mitglieder sind in Abstimmung mit der Geschäftsführung der fhl PROJEKT-GMBH berechtigt, innerhalb der fhl PROJEKT-GMBH in ihrem Kompetenzfeld autonome Geschäftsbereiche zu betreiben.

(4) Die Mitglieder entscheiden nach formloser Bewerbung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie schlagen dem entsprechenden Fachbereich des Antragstellers/der Antragstellerin die Mitgliedschaft eines Bewerbers/ einer Bewerberin, zur Ernennung vor. Das Präsidium beruft das neue Mitglied auf Vorschlag des Fachbereiches.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keinerlei Forschungs- und Transfer-aktivitäten entfaltet wurden, es sei denn die anderen Mitglieder befürworten eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.

§ 3

Leitung des Kompetenzzentrums

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder des Kompetenzzentrums wird aus der Mitte der Mitglieder ein/e Leiter/in sowie ein stellvertretender Leiter oder eine stellvertretende Leiterin vom Präsidium ernannt. Der oder die Leiter/in führt die Geschäfte des Kompetenzzentrums für 3 Jahre.

(2) Das Präsidium ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern des Kompetenzzentrums zwecks Schlichtung anzurufen.

§ 4

Aufgaben des/der Leiter/in

Der/Die Leiter/in führt die Geschäfte des Kompetenzzentrums. Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Kompetenzzentrumssitzungen.
- Allgemeine Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Zeichnungsberechtigung für den Abschluss von Verträgen obliegt weiterhin dem Präsidium der FHL.

- Vertretung des Kompetenzzentrums in dem „Senatsausschuss für Forschung und Wissenstransfer“.
- Herbeiführung von Mitgliederbeschlüssen zu allen kompetenzzentrumsrelevanten Fragen, die nicht das tägliche Geschäft betreffen, z.B. Aufnahme von weiteren Mitgliedern, ggf. Mittelverteilung (nicht projektgebundene Mittel) usw. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die Projektautonomie der projektverantwortlichen Mitglieder bleibt davon unbenommen.
- Beförderung und Koordinierung einer gemeinsamen Projektakquisition durch und mit den Mitgliedern für das gesamte Kompetenzprofil des Kompetenzzentrums (Vertrieb und Marketing).
- Beförderung und gegenseitige Unterstützung bei der Zwischenfinanzierung von nicht durchgängig über Projekte finanziertem Personal.
- Personalmanagement für etwaige nicht projektgebundenen Zentralstellen (z.B. Vertriebsstelle, Sekretariat) in Abstimmung mit dem Kanzler der FHL.
- Ressourcenplanung mit dem Ziel des Interessenausgleichs zwischen den Projekten und dem Fachbereich.
- Ggf. Budgetplanung und Vorbereitung der Entscheidungsfindung zur Mittelverwendung (nicht projektgebundene Mittel) durch die Mitglieder.
- Initiierung und Erstellung eines gemeinsamen Marktauftritts mit den Mitgliedern und unter Einbeziehung des TWTs. Festlegung von gemeinsamen Entwicklungszielen des Kompetenzzentrums mit den Mitgliedern.
- Überprüfung der gesetzten Ziele, Evaluation/ Controlling.
- Überprüfung des Mitgliedstatus
- Thematisierung des Umgangs mit Geheimhaltungserklärungen.
- Jährliche Berichterstattung des Kompetenzzentrums über seine Leistungen

gegenüber dem Präsidium, dem Senat und den Konventen der betroffenen Fachbereiche.

- Beantragung der Aufhebung des Kompetenzzentrums gem. § 9 (2)

Zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der/die Vorsitzende eine Freistellung nach Maßgabe der LVVO und den jeweilig gültigen Richtlinien der Fachhochschule Lübeck.

Neben der Vertretungsfunktion unterstützt der/die stellvertretende Leiter/in den/die Leiter/in bei der Wahrnehmung der o.g. Aufgaben, insbesondere im Controlling und Berichtswesen.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Kompetenzzentrums.

(2) Das Kompetenzzentrum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Beschlüsse werden nach Maßgabe des § 5 Abs.2. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse werden in der Regel durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag kann in Einzelfällen, z.B. bei Personalanlässen, geheim abgestimmt werden.

§ 6

Infrastruktur und Personal

(1) Infrastruktur für Forschung und Entwicklung

Das Präsidium unterstützt das Kompetenzzentrum bei der räumlichen Arrondierung der Mitgliederbüros und der Labore mit ihren technischen Einrichtungen in

einem oder mehreren Gebäuden der FHL, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen und eine räumliche Nähe zueinander aufweisen. Die vom Präsidium zugewiesenen Räume und technischen Einrichtungen werden dem Kompetenzzentrum für seine F&E - Aufgaben zur Verfügung gestellt. Für das Kompetenzzentrum CIB vorzugsweise in Geb.13 (CIB) und Geb. 18 (Extraktionstechnik).

(2) Zusammenwirken der FHL mit den Transfergesellschaften

Die FHL und die Transfergesellschaften FHL Forschungs-GmbH und fhl PROJEKT-GMBH stellen sich gegenseitig ihre Ressourcen gegen marktübliches Entgelt zur Verfügung. Hierzu werden gesonderte Verträge abgeschlossen.

(3) Entsprechend den Aufgaben (§ 1) setzt sich das Personal aus 2 Gruppen zusammen:

Personal für Forschung und Entwicklung und Organisation:

Projektpersonal in der Fachhochschule Lübeck oder in der Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH, das sich zeitlich befristet aus F&E- Programmen der EU, des Bundes und des Landes bzw. Stiftungen finanziert, für das eine Weiterbeschäftigung über gleichartige Anschlussprojekte angestrebt wird.

Personal in Nebentätigkeit für Transferdienstleistungen, Weiterbildung:

Personal in Nebentätigkeit in der fhl PROJEKT-GMBH, das sich aus den Geschäftsaktivitäten des dem Kompetenzzentrum zugeordneten gleichnamigen Geschäftsbereichs in der fhl PROJEKT - GMBH finanziert.

§ 7

Finanzierung und Konten

(1) Finanzierung

Das Kompetenzzentrum finanziert sich eigenverantwortlich.

Forschung: Das Kompetenzzentrum finanziert sich aus der Durchführung von angewandten Forschungsprojekten, die aus öffentlichen Förderprogrammen bezuschusst werden und aus Auftragsforschungsprojekten. Abwicklung: Fachhochschule Lübeck oder Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH

Transfer und Weiterbildung: Autonome Transferdienstleistungen zur Wirtschaft in den kompetenzbezogenen Geschäftsfeldern der jeweiligen Mitglieder. Abwicklung: fhl PROJEKT-GMBH

(2) Konten

Abhängig von den Tätigkeiten werden entsprechend der Förderregularien oder der wirtschaftlichen Erfordernisse unterschiedliche Konten, sowohl in der FHL, der FHL Forschungs-GmbH als auch in der FHL Projekt GmbH eingerichtet werden.

§ 8

Ehrenkodex

Mitglieder verpflichten sich, die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der Fachhochschule Lübeck in der jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich anzuerkennen.

§ 9

Änderungen oder Aufhebung

(1) Eine Änderung der Satzung erfordert einen Beschluss mit der 2/3 - Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

(2) Sollte das Kompetenzzentrum über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr weniger als drei forschungsaktive Mitglieder haben, so hat der/die Vorsitzende die Aufhebung des Kompetenzzentrums beim Präsidium zu beantragen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Die vorstehende Satzung wird hiermit
ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

Lübeck, 20. Juli 2016

*Fachhochschule Lübeck
Präsidium*

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin*